

Richtlinie zur Mitwirkung privater Feldbestandsprüfer bei der Feldbesichtigung von Mähdruschfrüchten der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“

1 Folgende vom Gesetzgeber in den §§ 7 Abs. 7 – 9, 16 Abs. 1 und 17 SaatgutV geforderten Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1.1 Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten

Erstschulung Theorie „Grundlehrgang“

1 Tag, einmalig je Feldbesichtiger (gültig bis auf Widerruf)

Rechtliche Grundlagen, fachliche Grundlagen, Sortenbeschreibungen, Feldbesichtigungsrichtlinien

Prüfung in Theorie - Anerkennung durch alle Anerkennungsstellen (AKST)

Verpflichtung und Zulassung durch die zuständige AKST

Einweisung in die Praxis der Feldbesichtigung

1 Tag je Jahr

Feldbesichtiger-Lehrgang an Parzellen/Beständen, und Verknüpfung mit bzw. Auffrischung der Theorie unter Regie der zuständigen AKST

Kosten der Schulungen incl. Verpflichtung, Zulassung

Erstschulung (Pflicht) je Feldbesichtiger **einmalig** nach Geb.ordnung des Landes

Praxiseinweisung (Pflicht) je Feldbesichtiger nach Geb.ordnung des Landes

Nachschulung (Option der AKST) je Feldbesichtiger nach Geb.ordnung des Landes

1.2 Kein Gewinninteresse des FP am Besichtigungsergebnis

Entscheidungsträger (z.B. Geschäftsführer) und Vermehrer scheiden aus

1.3 Förmliche Verpflichtung und Zulassung durch AKST

1.4 Nachprüfung des eingesetzten Saatgutes

Das eingesetzte Ausgangsmaterial für die Flächen, die durch priv. FP besichtigt werden sollen, muss durch die AKST mittels einer dafür entnommenen Probe nach einheitlichen Gebührensätzen nachgeprüft werden (Sortenechtheit und Gesundheitszustand).

Der Antragsteller muss dafür sorgen, dass der Nachkontrollanbau der betroffenen Partie beim BSA oder einer AKST (auch anderer Mitgliedstaaten) durchgeführt wird. Der Standort des NKA ist der betreffenden AKST beim Antrag auf Anerkennung mitzuteilen.

Der NKA ist in Anlehnung an die Wertprüfung, ohne Wiederholung und mit einem Standard anzulegen. Bei der Bewertung der Ergebnisse des NKA sind die Toleranzen des BSA anzuwenden. Die Ergebnisse des NKA sind durch die Antragsteller den AKST mitzuteilen. Bei Hybriddroggen werden die Ergebnisse des BSA (Prüfung der Einzelkomponenten, nicht der technischen Mischung) akzeptiert.

- 1.5 Zusätzliche amtliche Feldbestandsprüfung bei mindestens 5 % der durch private FP besichtigen Fläche

Die Entscheidung darüber welche Flächen nachbesichtigt werden, trifft die zuständige AKST. Toleranzen gibt es nicht, es wird geprüft ob das Ergebnis der Feldprüfung (mit Erfolg/ohne Erfolg) stimmt. Bei Differenzen gilt das Ergebnis der amtlichen Nachkontrolle.

2 Praktische Durchführung

- 2.1 Der Anmelder teilt der AKST mit dem Antrag auf Anerkennung die Flächen mit, bei denen er private FP einsetzen möchte und teilt die FP namentlich mit. Gleichzeitig bekommt die AKST die Information, wo (siehe 1.4) der NKA steht.
- 2.2 Die AKST bearbeitet die Anträge bis zum Ausdruck der Feldkarten.
- 2.3 Die AKST lädt die potentiellen privaten FP zur Prüfung bzw. Unterweisung ein (ggf. Ersatztermin).
- 2.4 Die AKST teilt die privaten FP ein, dem Anmelder wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Der private FP übergibt der AKST/SBI rechtzeitig vor Beginn der Feldbesichtigung einen Besichtigungsplan.
- 2.5 Die AKST organisiert die mindestens 5 %ige Nachkontrolle durch amtliche FP – MA – AKST/SBI.
- 2.6 Nach erfolgter Besichtigung der Flächen durch private FP sind die Feldkarten unverzüglich der AKST zuzuschicken. Bei mehrmaliger Besichtigung eines Vermehrungsvorhabens ist nach jeder Besichtigung ein Zwischenergebnis an die AKST zu geben.
- 2.7 Ist das Ergebnis des amtlichen NKA negativ, erfolgt durch die zuständige AKST bzw. das BSA eine sofortige Information mit Angaben zu den aufgetretenen Problemen (BSA-Ergebnisse im Internet → AKS über [www.ag-akst.de?!](http://www.ag-akst.de?/)) an die betreffenden Auftraggeber (Anmelder des Vermehrungsvorhabens). In diesen Fällen erfolgt die sofortige Information an den privaten FP. Bei bereits erfolgter Feldprüfung ist eine Nachprüfung durch amtliche FP erforderlich!